

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

per E-Mail:

Bescheid über den Antrag vom 30. Juli 2022 auf Übermittlung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag auf Übergabe von Informationen zu Erholungsflächenanteilen

Sehr geehrte(r)

auf Ihren gestellten Antrag vom 30. Juli 2022 auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

Bescheid:

1. Dem Antrag auf Zugang zu den Informationen wird stattgegeben.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 30. Juli 2022 baten Sie um Übermittlung zu folgenden Fragen:

- Wie hoch muss bei einer Stadtfläche der Erholungsflächenanteil sein?
- Gibt es rechtliche Vorgaben, wieviel Fläche für Erholungsflächen reserviert sein muss?

Dessau-Roßlau,
12. August 2022

Bearbeiter/in:

Geschäftszeichen:
91 080/4-22-57

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 2103-0
Fax: +49 (0)340 2103-2285
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

II.

Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Informationen nach § 2 Abs. 1 IFG dar. Ihr Antrag ist gemäß §§ 7 Abs. 1, 2 Abs. 1 UIG zulässig und begründet.

Es gibt keine bundeseinheitlichen Vorgaben zum Anteil der Erholungsfläche an der Stadtfläche.

Ausgehend davon, dass Erholungsflächen insbesondere die städtischen Grün- und Freiräume sind, gibt es aber Orientierungswerte:

Die Gartenamtsleiterkonferenz (GALK), ein Zusammenschluss kommunaler Grünflächenverwaltungen, hat bereits in den 70er-Jahren den Wert von 20 Quadratmetern Grünfläche pro Einwohner als Orientierungswert definiert. Davon sollen mindestens 7 Quadratmeter in einem größeren Stadtteilpark (> 10 ha) in maximal 1.000 m Entfernung und 6 Quadratmeter in kleineren Parks (> 0,5 ha) in maximal 500 m Entfernung zum Wohnort für jeden verfügbar sein. In den vergangenen Jahren wurden vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) Kennwerte und Mindeststandards für die Grünraumversorgung definiert. Diese finden Sie bspw. hier (https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ExWoSt/Studien/2015/Stadtgruen/01_Start.html?nn=1185280¬First=true&docId=1185276) und ausführlicher in der Publikation „Handlungsziele für Stadtgrün und deren empirische Evidenz“ (<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2018/handlungsziele-stadtgruen-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>). Auch hier wird der Mindestwert von 20 Quadratmetern Grünfläche pro Einwohner aufgenommen, bzw. 10% Grünflächenanteil an der Siedlungsfläche bis 2030 (mit regionaler Differenzierung) als Ziel formuliert. Es gibt aber hier auch differenziertere Angaben, bspw. zur Erreichbarkeit, Zugänglichkeit von Grünflächen und dem Anteil klimaaktiver Fläche, die die unterschiedlichen ökologischen, sozialen und gesundheitsfördernden Funktionen von Grünflächen in der Stadt adressieren. Hieran wird deutlich, dass allein ein prozentualer oder absoluter Zielwert von Grünausstattungen (im Verhältnis zur Siedlungsfläche oder Einwohneranzahl) nur begrenzt aussagefähig ist, da es zusätzlich auf Fragen der Entfernung zu möglichen Grünräumen als Erholungsflächen und deren qualitative Ausstattung ankommt.

In einem aktuellen Forschungsvorhaben des Bundesamts für Naturschutz („StadtNatur erfassen, schützen und entwickeln“) werden neue Orientierungswerte für Grün- und Erholungsräume entwickelt und diskutiert. Neben den spezifischen Qualitäten für Arten- und Biotopvielfalt, geht es hier auch um die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit

öffentlicher Grünflächen für die Stadtgesellschaft (Link: „StadtNatur erfassen, schützen, entwickeln“ – Naturschutzfachliche Begleitung der Umsetzung des Masterplans StadtNatur | BFN).

Viele Kommunen arbeiten mit eigenen qualitativen und/oder quantitativen Zielsetzungen für die Grünflächenausstattung. Auch zu deren Verbindlichkeit kann man keine grundsätzliche Aussage treffen. Kommunen können diesen Zielsetzungen aber bspw. durch einen Stadtratsbeschluss eine höhere Verbindlichkeit verleihen. Hier kann auf Beispiele in Großstädten verwiesen werden. Bspw. München arbeitet mit differenzierten Katalogen zur Grünflächenausstattung, Hamburg hingegen mit einem „Freiraumcheck“ genannten Instrument, das im Fall neuer baulicher Entwicklungen zur quantitativen und qualitativen Grünraumausstattung beitragen soll. Diese Beispiele finden Sie beschrieben in einem, im Auftrag des Umweltbundesamts erarbeiteten, Forschungsbericht: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umwelt-aufenthaltsqualitaet-in-kompakt-urbanen>.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

